

Äußerung des Vorstands der Bank Austria Creditanstalt AG  
zum freiwilligen Angebot (§ 22 Abs 11 ÜbG)  
der UniCredito Italiano S.p.A.

I. Vorbemerkungen

Die UniCredito Italiano S.p.A. mit Sitz in Via Dante 1, 16121 Genua, Italien, und der Hauptgeschäftsstelle Piazza Cordusio, 20121 Mailand, Italien, eingetragen unter der Registernummer 0348170101 im Handelsregister von Genua („**UniCredit**“ oder die „**Bieterin**“), hat am 26. August 2005 an die Aktionäre der Bank Austria Creditanstalt AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 13, eingetragen im Firmenbuch zu FN 150714p beim Handelsgericht Wien („**BA-CA**“ oder die „**Zielgesellschaft**“), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach § 22 Abs 11 Übernahmegesetz („**ÜbG**“) zum Kauf sämtlicher auf Inhaber lautende Stückaktien der BA-CA (ISIN-Code AT0000995006) und sämtlicher auf Namen lautende Stückaktien der BA-CA (ISIN-Code AT0000995014) (einzeln die „**BA-CA-Aktie**“ und zusammen die „**BA-CA-Aktien**“), gestellt und veröffentlicht (das „**Angebot**“ und das dazu an die Aktionäre der BA-CA gerichtete Dokument, die „**Angebotsunterlage**“).

Gemäß § 14 ÜbG ist der Vorstand der Zielgesellschaft verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot abzugeben. Diese Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre, wie auch dem Interesse der Arbeitnehmer, der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung tragen; falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

## II. Ausgangslage

Am 12. Juni 2005 haben UniCredit und die Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft („HVB“), die eine 77,5%-ige Beteiligung an der BA-CA hält, eine Pressemitteilung verlautbart, wonach die UniCredit und die HVB ein Business Combination Agreement (das „BCA“) abgeschlossen haben, in dem die grundsätzlichen Absprachen in Bezug auf den Zusammenschluss der beiden Unternehmen geregelt sind (die „Pressemitteilung“). Der Inhalt dieser Pressemitteilung, die bereits eine Grundstruktur des beabsichtigten Zusammenschlusses und der damit verfolgten strategischen Ziele enthält, ist über einen link auf der BA-CA homepage ([www.ba-ca.com](http://www.ba-ca.com)) zur homepage der HVB ([www.hvb.de](http://www.hvb.de)) abrufbar.

Die UniCredit hat am 26. August 2005 an die Aktionäre der HVB ein öffentliches Übernahmeangebot gemäß dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („dWpÜG“) veröffentlicht (das „HVB-Angebot“). Im Falle des Erfolgs des HVB-Angebotes erwirbt die UniCredit die indirekte Kontrolle über die BA-CA. Dies würde in Österreich ein Pflichtangebot an die Aktionäre der BA-CA gemäß § 22 Abs 1 iVm Abs 3 ÜbG auslösen.

Das vorliegende freiwillige Übernahmeangebot an die Aktionäre der BA-CA gemäß § 22 Abs 11 ÜbG soll das Pflichtangebot, das UniCredit in Folge des Kontrollerwerbs an der HVB und damit an die Aktionäre der BA-CA legen müsste, vorwegnehmen. Die Bieterin wird daher nach einer erfolgreichen Abwicklung des HVB-Angebotes kein nachfolgendes Pflichtangebot an die BA-CA-Aktionäre legen.

Das vorliegende Angebot an die Aktionäre der BA-CA ist daher eine Folge des HVB-Angebotes. Durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebotes können die Aktionäre der BA-CA nicht darüber entscheiden, ob UniCredit neuer (indirekt) kontrollierender Aktionär der BA-CA wird. Die Entscheidung, ob eine Übernahme der HVB und dadurch eine (indirekte) Übernahme der BA-CA durch die UniCredit erfolgt, liegt ausschließlich bei den Aktionären der HVB. Die (mittelbare) Übernahme der BA-CA durch die UniCredit erfolgt im Fall des Erfolgs des HVB-Angebotes unabhängig von der Entscheidung der BA-CA-Aktionäre. Das HVB-Angebot ist erfolgreich, wenn zumindest 65 % der Aktien der HVB das HVB-Angebot annehmen und die sonstigen Bedingungen erfüllt sind (siehe im Detail zu den Bedingungen Punkt 3. dieser Stellungnahme und 2.5.1. und 2.5.2. der Angebotsunterlage).

Ein erfolgreicher Abschluss des HVB-Angebotes bewirkt unmittelbar keine Änderung in den Beteiligungsverhältnissen: die BA-CA wird weiterhin zu 77,5 % im Eigentum der HVB stehen. Mittelbar erwirbt UniCredit dadurch die Kontrolle über die BA-CA.

Der Vorstand der BA-CA war in die Verhandlungen zwischen der UniCredit und der HVB, die zum BCA geführt haben, nicht eingebunden.

Die BA-CA verfügt in Bezug auf den Zusammenschluss der UniCredit mit der HVB nicht über die für die vollständige Beurteilung des Angebotes ausreichenden Informationen, zudem sind wesentliche Fragen der künftigen Struktur noch nicht entschieden. Insgesamt kann die BA-CA daher die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen nur eingeschränkt beurteilen. Allen Aktionären der BA-CA obliegt es daher, das Angebot selbst zu beurteilen.

Zusätzlich verweist UniCredit auf den von der italienischen Wertpapieraufsichtsbehörde (die „CONSOB“) gebilligten Wertpapierprospekt (der „Prospekt“), der damit Teil der Angebotsunterlage ist (siehe Punkt 2.2. der Angebotsunterlage). Eine Überprüfung dieses Prospektes und des Tauschangebotes im Hinblick auf die Einhaltung in- und ausländischer Kapitalmarktvorschriften hat die BA-CA nicht vorgenommen. Die BA-CA weist darauf hin, dass in dieser Äußerung auf das Angebot eingegangen wird, dieses aber nicht vollständig wiedergegeben werden kann und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebotes ausschließlich das Angebot der UniCredit samt Beilagen und der Prospekt maßgeblich sind.

Soweit in dieser Äußerung Prognosen oder mögliche künftige Entwicklungen angesprochen werden, sollten die Aktionäre bei der Beurteilung des Angebotes deren auch erhebliche Ungewissheit einbeziehen.

### **III. Beurteilung des Angebotes**

#### **1.) Kaufgegenstand**

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende Stückaktien der BA-CA (ISIN AT0000995006), die im amtlichen Handel an der Wiener Börse und an der Warschauer Börse zugelassen sind und die an den Wertpapierbörsen in Berlin, Bremen, Frankfurt, München und Stuttgart in den Freiverkehr einbezogen sind, sowie auf den Erwerb sämtlicher auf Namen lautende Stückaktien der BA-CA (ISIN AT0000995014). Das Angebot umfasst damit sämtliche Beteiligungspapiere der BA-CA im Sinne von § 1 Abs 4 ÜbG.

Gemäß Punkt 1.1. der Angebotsunterlage hat sich die HVB im BCA mit UniCredit zur Nichtannahme des Angebotes verpflichtet.

## 2.) Angebotsalternativen: Barangebot, Tauschangebot, Behalten der BA-CA Aktien

Das Angebot bietet den Aktionären der BA-CA die Möglichkeit, zwischen einem Barangebot und einem Tauschangebot zu wählen oder auch teilweise das Barangebot und teilweise das Tauschangebot anzunehmen.

Jeder BA-CA-Aktionär hat ebenso die Möglichkeit seine BA-CA-Aktien zur Gänze oder teilweise zu behalten.

### 2.1. Angebotspreis des Barangebotes

Aufgrund der Bestimmungen des österreichischen Übernahmegesetzes ist UniCredit verpflichtet, jedenfalls ein Barangebot an die Aktionäre der BA-CA zu stellen.

Der angebotene Kaufpreis beträgt EUR 79,60 je BA-CA-Aktie (der "**Barangebotspreis**").

Der zu bietende geringste Barangebotspreis (der "**Mindestbarpreis**") ist aus § 26 Abs 3 iVm § 26 Abs 1 ÜbG abzuleiten. Die Übernahmekommission hat nach dem Kenntnisstand der BA-CA die Auslegung dieser Bestimmungen eingehend mit UniCredit erörtert und für den konkreten Fall eine Stellungnahme zur Berechnung des Mindestbarpreises gemäß § 26 Abs 3 ÜbG abgegeben, wonach der Mindestbarpreis unter anderem aus dem HVB-Angebot abgeleitet werden muss. Gemäß dieser Stellungnahme der Übernahmekommission hat UniCredit die Berechnung des Mindestbarpreises vorgenommen. In die Diskussion zwischen der Übernahmekommission und der UniCredit zum konkreten Mindestbarpreis war die BA-CA nicht eingebunden, so dass die genaue Ableitung des Barpreises aus dem Tauschangebot an die HVB-Aktionäre, insbesondere die Zuordnung und Gewichtung der Abschläge, der BA-CA nicht bekannt ist.

Bei Anwendung von § 26 Abs 1 ÜbG ergibt sich, dass der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs basierend auf Einzelumsätzen der Aktien der BA-CA während der letzten sechs Monate vor dem 12. Juni 2005 (das ist der Tag vor der Bekanntgabe der Absicht der UniCredit, ein Übernahmeangebot an die BA-CA-Aktionäre abzugeben) EUR 72,38 beträgt und daher der Barangebotspreis diese Preisuntergrenze übersteigt. Der nicht gewichtete durchschnittliche Börsenkurs (bezogen auf den jeweiligen Tagesschlusskurs) der Aktien während der letzten sechs Monate vor dem 12. Juni 2005 betrug EUR 71,34 pro Aktie. Die in der Angebotsunterlage – unter 2.2.2. und 2.2.3. – dargestellten nach Volumen gewichteten Durchschnittskurse der BA-CA-Aktie und die dort angeführten Prämien des Angebotspreises im Vergleich zu diesen Durchschnittskursen sind zutreffend berechnet.

Der BA-CA ist nicht bekannt, ob die UniCredit oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger während der letzten zwölf Monate vor dem 12. Juni 2005 BA-CA-Aktien zu einem Preis von mehr als EUR 79,60 pro Aktie erworben haben.

Im Hinblick auf den Tauschwert des Angebotes an die HVB-Aktionäre (Umtauschverhältnis HVB-Aktien in UniCredit-Aktien und Börsenkurs der UniCredit Aktie am 10. Juni 2005) und des von der Übernahmekommission erstellten Berechnungsmodells für die Berechnung des Barangebotspreises sowie im Hinblick auf den von der UniCredit mit der Übernahmekommission erörterten Pauschalabschlag, der einen Liquiditätsabschlag, Transaktionskosten, das Kursrisiko der UniCredit-Stammaktie und andere sich aus der unterschiedlichen Art der Gegenleistung ergebende Bewertungsfaktoren berücksichtigt, ist die BA-CA der Meinung, dass der Barangebotspreis mit der gesetzlichen Mindestbarpreisregelung des § 26 Abs 1 iVm Abs 3 ÜbG im Einklang steht.

Die in den Abschnitten 2.2.4. und 2.2.5. der Angebotsunterlage enthaltenen Finanz- und Unternehmenskennzahlen der BA-CA sind zutreffend.

Die aktuellen Analysen von Investmenthäusern zur BA-CA-Aktie geben die in der folgenden Tabelle dargestellten Kursziele an:

**Aktuelle Analysten-Kursziele zur BA-CA Aktie** (nach dem 12. Juni 2005 als Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht)

<b>Investment Bank</b>	<b>Datum</b>	<b>Kursziel/FV</b>
CSFB	02.08.2005	€ 87,00
Société Générale	28.07.2005	€ 93,00
Sal. Oppenheim	19.07.2005	€ 88,00
Fox-Pitt, Kelton	16.06.2005	€ 76,00
Deutsche Bank	15.06.2005	€ 88,00
Keefe, Bruyette & Woods	14.06.2005	€ 102,00
UBS	13.06.2005	€ 82,00
<b>Median</b>		<b>€ 88,00</b>
<b>Durchschnitt</b>		<b>€ 88,00</b>

Quelle: Analysten-Reports, Reuters Global Estimates

**Aktuelle Analysten-Kursziele zur BA-CA Aktie** (zwischen dem 27. Mai 2005 als letzter Tag vor der Bestätigung von Gesprächen zwischen UniCredit und HVB, und dem 12. Juni 2005 als Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht)

<b>Investment Bank</b>	<b>Datum</b>	<b>Kursziel/FV</b>
KBC Securities	10.06.2005	€ 79,90
Morgan Stanley	01.06.2005	€ 71,60
UBS	01.06.2005	€ 72,00
Citigroup	27.05.2005	€ 86,50
CSFB	27.05.2005	€ 71,00
<b>Median</b>		<b>€ 72,00</b>
<b>Durchschnitt</b>		<b>€ 76,20</b>

Quelle: Analysten-Reports, Reuters Global Estimates

**Aktuelle Analysten-Kursziele zur BA-CA Aktie** (vor dem 27. Mai 2005 als letzter Tag vor der Bestätigung von Gesprächen zwischen UniCredit und HVB)

<b>Investment Bank</b>	<b>Datum</b>	<b>Kursziel/FV</b>
Dresdner Kleinwort Wasserstein	20.05.2005	€ 60,00
Erste Bank	13.05.2005	€ 81,00
Fox-Pitt, Kelton	12.05.2005	€ 70,00
Merrill Lynch	10.05.2005	€ 79,00
Goldman Sachs	09.05.2005	€ 76,40
JP Morgan	06.05.2005	€ 92,00
Morgan Stanley	06.05.2005	€ 71,60
UBM	06.05.2005	€ 83,00
Société Générale	05.05.2005	€ 80,00
UBS	05.05.2005	€ 72,00
Keefe, Bruyette & Woods	04.05.2005	€ 75,00
Citigroup	01.04.2005	€ 86,50
Commerzbank	01.04.2005	€ 75,00
Raiffeisen Centrobank	01.04.2005	€ 75,00
Lehman Brothers	03.03.2005	€ 77,00
Sal. Oppenheim	25.02.2005	€ 75,00
CSFB	24.02.2005	€ 67,00
Deutsche Bank	24.02.2005	€ 73,10
ING	24.02.2005	€ 80,90
<b>Median</b>		<b>€ 75,00</b>
<b>Durchschnitt</b>		<b>€ 76,29</b>

Quelle: Analysten-Reports, Reuters Global Estimates

BA-CA hat keinen Einfluss auf die von Analysten von Investmenthäusern angegebenen Kursziele der BA-CA-Aktien.

Der Barangebotspreis liegt klar unter dem aktuellen Börsenkurs, der EUR 92,28 (Stand 5. September 2005) beträgt. Dieser Börsenkurs liegt über dem Durchschnitt der von den Analysten genannten Kursziele, soweit diese vor Bekanntgabe der Übernahmeabsicht durch UniCredit am 12. Juni 2005 und vor dem 27. Mai 2005 als letztem Börsetag vor der Bestätigung von Gesprächen zwischen UniCredit und HVB

vom 30. Mai 2005 abgegeben wurden. Daraus kann geschlossen werden, dass die Kursentwicklung der BA-CA-Aktie durch das UniCredit-Angebot und seine Ankündigung günstig beeinflusst ist.

## 2.2. Tauschangebot

Die Bieterin bietet den BA-CA-Aktionären alternativ zum Barangebot an, je eine BA-CA-Aktie gegen 19,92 neue UniCredit-Stammaktien zu erwerben, die im Wege einer am 29. Juli 2005 beschlossenen Kapitalerhöhung der UniCredit gegen Sacheinlagen der BA-CA-Aktien ausgegeben werden sollen. Der Spitzenausgleich des Tauschverhältnisses findet in bar statt (das „Tauschangebot“).

Die neuen UniCredit-Stammaktien sind laut Angebotsunterlage ab dem 1. Jänner 2006, zahlbar in 2006, voll dividendenberechtigt. Wenn allerdings die Hauptversammlung der UniCredit über die Dividende für 2005 beschließt, bevor die neuen UniCredit-Aktien wirksam ausgegeben sind, weil das Angebot noch nicht abgewickelt ist, besteht kein Dividendenanspruch (zu den Bedingungen des Angebotes siehe Punkt 3. und Punkte 2.5.1. und 2.5.2. der Angebotsunterlage). Die BA-CA geht davon aus, dass UniCredit die Hauptversammlung so terminisieren wird, dass dieser Fall nicht eintritt und daher die BA-CA-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen, die UniCredit-Dividende für das Geschäftsjahr 2005 erhalten, nicht aber die Dividende aus den BA-CA-Aktien für das Geschäftsjahr 2005.

Für den Wert des Tauschangebotes gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Der Wert des Tauschangebotes unterliegt daher keiner materiellen Überprüfung durch die Übernahmekommission.

Auf Grundlage sowohl der Dreimonatsdurchschnittsschlusskurse als auch der Sechsmonatsdurchschnittsschlusskurse der BA-CA-Aktie sowie der UniCredit-Aktie zum 10. Juni 2005 hat die Bieterin errechnet, dass dieses Angebot eine Prämie enthält, die deutlich über den historischen Börsenkursen der BA-CA liegt und der im Angebot an die HVB-Aktionäre enthaltenen Prämie entspricht. Die dazu in 2.3.2. der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben sind nach Wissen der BA-CA zutreffend.

Zum 5. September 2005 betragen die aktuellen Börsenkurse der UniCredit-Aktie EUR 4,6550 und der BA-CA-Aktie EUR 92,28. Dieser Börsenkurs der UniCredit ergibt multipliziert mit dem Tauschverhältnis von 19,92 einen Betrag von EUR 92,7276.

Die UniCredit-Aktie soll zusätzlich zu Mailand an den Wertpapierbörsen in Frankfurt und Warschau, nicht aber an der Wiener Börse notieren (siehe dazu Punkt 5.3. der Angebotsunterlage).

Zu näheren Informationen über die UniCredit-Gruppe und die UniCredit-Aktie verweist die BA-CA auf den von der italienischen Wertpapieraufsichtsbehörde

gebilligten Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“), der Teil der Angebotsunterlage ist, und insbesondere auf die dort dargestellten Risikofaktoren. Dieser Prospekt ist bei der BA-CA als österreichische Zahlstelle des Angebotes erhältlich und auf der Website der CONSOB ([www.consob.it](http://www.consob.it)) abrufbar. Zusätzlich zu den im Prospekt dargestellten Risikofaktoren hat UniCredit nach Erstellung der Angebotsunterlage in einer Presseerklärung vom Tag der Veröffentlichung des Angebotes (26. August 2005) mitgeteilt, dass vom Masseverwalter der Parmalat-Gruppe eine weitere Schadenersatzklage in Höhe von EUR 1,86 Mrd. gegen ein Unternehmen der UniCredit-Gruppe sowie gegen zwei weitere Intermediäre erhoben wurde. Weitere Informationen hierzu liegen der BA-CA nur in Form der Stellungnahme des Vorstandes der HVB zum HVB-Angebot vor. Danach ist auch diese Klage nach Angabe der UniCredit unbegründet, der Vorstand der HVB hat keine Erkenntnisse, wonach die Einschätzung der UniCredit unzutreffend sein sollte. Dem Vorstand der BA-CA ist ebenso wenig wie dem Vorstand der HVB eine abschließende Beurteilung möglich.

Im Falle eines Tausches ist der Aktionär an der Geschäftsentwicklung der gesamten neuen UniCredit-Gruppe (nicht nur der BA-CA) beteiligt, sodass er an sämtlichen Chancen und Risiken der UniCredit-Gruppe teilnimmt, insbesondere auch an den mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und Italien in Zusammenhang stehenden.

Die Beurteilung des Tauschangebotes hängt von der künftigen Entwicklung der gesamten UniCredit-Gruppe ab. Die dafür maßgeblichen finanziellen Geschäftspläne sind nicht veröffentlicht und daher der BA-CA nicht bekannt.

Aus diesen Gründen ist der BA-CA eine eigenständige und abschließende Beurteilung der künftigen Entwicklung des Kurses der UniCredit-Aktien nicht möglich (siehe Punkt 13.).

### **3.) Bedingungen des Angebotes**

#### **3.1. Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an der HVB**

Das Angebot, und zwar sowohl das Barangebot als auch das Tauschangebot, unterliegen gemäß Punkt 2.5.1. (i) der Angebotsunterlage der aufschiebenden Bedingung, dass die Bieterin mit Abwicklung des HVB-Angebotes eine kontrollierende Beteiligung an der HVB erwirbt.

Das Angebot an die HVB-Aktionäre unterliegt zusammengefasst den folgenden Bedingungen:

- a) Mindestannahmeschwelle von 65 % der HVB-Aktien;

- b) kartellrechtliche Freigabe oder Verzicht auf das Erfordernis einer Freigabe seitens der zuständigen Kartellbehörden der Europäischen Union, Bosnien-Herzegowinas, Bulgariens, Kroatiens, Rumäniens, Russlands, der Ukraine und der Vereinigten Staaten von Amerika bis spätestens 30. April 2006;
- c) Freigabe oder Verzicht auf das Erfordernis einer Freigabe seitens der zuständigen Bankaufsichtsbehörden Argentiniens, Bulgariens, Kroatiens, der Tschechischen Republik, Ungarns, Irlands, Lettlands, Polens, Rumäniens, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs bis spätestens 30. April 2006;
- d) Bestätigung des unabhängigen externen Gutachters, dass der Wert der eingereichten HVB-Aktien im Sinne von § 2343 des italienischen Codice Civile der bei der Hauptversammlung zur Entscheidung über die Kapitalerhöhung vorgelegten Bewertung des Sachverständigen entspricht, binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Verzicht auf die Bedingungen lit a) bis c).

Das Angebot an die BA-CA-Aktionäre wird nicht abgewickelt, sofern die genannten Bedingungen bis spätestens 15. Mai 2006 nicht eingetreten sind oder UniCredit auf die Bedingungen lit a) - c) des HVB-Angebotes nicht bis einen Werktag vor dem Ende der Annahmefrist des HVB-Angebotes verzichtet hat (ein Verzicht auf die Bedingung lit. d) des HVB-Angebotes ist nicht möglich).

### 3.2. Bestätigung des Werts der BA-CA-Aktien durch einen Sachverständigen

Nach 2.5.1. (ii) der Angebotsunterlage ist als weitere aufschiebende Bedingung des Tauschangebotes enthalten, dass ein unabhängiger externer Gutachter bestätigt, dass der Wert der eingereichten BA-CA-Aktien zum Zeitpunkt der Bestätigung im Wesentlichen der gegenüber der UniCredit-Hauptversammlung vom 29. Juni 2005 zur Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung vorgelegten Bewertung entspricht. Diese Bestätigung ist nach Angaben der UniCredit nach italienischem Recht erforderlich und kann erst im Zeitpunkt der Ausgabe der UniCredit-Stammaktien durchgeführt werden.

Sofern diese Bedingung nicht bis spätestens 15. Mai 2006 eintritt, wird gemäß Punkt 2.5.2. der Angebotsunterlage das Tauschangebot nicht abgewickelt. Die Inhaber von eingetauschten BA-CA-Aktien haben während einer Frist von 5 Börsentagen ab der entsprechenden Veröffentlichung durch UniCredit in der Wiener Zeitung die Möglichkeit hinsichtlich dieser BA-CA-Aktien, das Barangebot nachträglich anzunehmen.

### 3.3. Zeitraum für Bedingungseintritt: 15. Mai 2006

Die Bedingungen müssen gemäß Punkt 2.5.2. der Angebotsunterlage spätestens am 15. Mai 2006 eintreten. Der Zeitpunkt des Bedingungseintritts kann daher erhebliche Zeit nach Ende der Annahmefrist liegen. Aktionäre, die das Bar- oder das Tauschangebot annehmen, sind, sofern der Bedingungseintritt oder der Nichteintritt einer dieser Bedingungen vor diesem Zeitpunkt oder der Verzicht auf die Bedingungen lit a) bis c) des HVB-Angebotes nicht endgültig feststeht, an ihre Entscheidung das Angebot anzunehmen, jedenfalls bis 15. Mai 2006 gebunden und können daher weder über die BA-CA-Aktien noch über die UniCredit-Aktien verfügen.

Sollte es vor Eintritt aller Bedingungen zu einer Hauptversammlung der BA-CA kommen, versteht die BA-CA die Ausführungen unter 2.8.2. der Angebotsunterlage dahingehend, dass das Stimmrecht bis zur Abwicklung des Angebotes weiterhin den verkaufenden oder tauschenden BA-CA-Aktionären zusteht.

Wenn die Abwicklung des Angebotes vor der ordentlichen Hauptversammlung der BA-CA, die über die Dividende 2005 beschließt, erfolgt, kommt die Dividende aus den verkauften oder getauschten BA-CA-Aktien der UniCredit zu. Es ist zu erwarten, dass die Abwicklung des Angebotes vor der ordentlichen Hauptversammlung der BA-CA in 2006 erfolgt.

Die BA-CA kann nicht beurteilen, ob und zu welchem Zeitpunkt die im Angebot und im HVB-Angebot enthaltenen Bedingungen erfüllt sein werden.

### 3.4. Verzicht auf Bedingungen durch UniCredit

Die BA-CA weist darauf hin, dass die UniCredit auf einige Bedingungen des HVB-Angebotes verzichten kann. Insbesondere kann UniCredit auch auf die Mindestannahmeschwelle von 65 % der HVB-Aktien verzichten. Das bedeutet, dass UniCredit trotz einer geringeren Beteiligung an der HVB mittelbar die Kontrolle über BA-CA erwirbt. Auch ein Verzicht auf zusammenschlussrechtliche und aufsichtsrechtliche Bewilligungen ist unter Eintritt der für solche Fälle vorgesehenen Rechtsfolgen möglich. Ein Verzicht der UniCredit auf Bedingungen im HVB-Angebot führt nicht dazu, dass der BA-CA-Aktionär von seiner Annahmeerklärung zurücktreten kann.

Ein Verzicht könnte für die BA-CA zu erheblichen Nachteilen führen, beispielsweise dann, wenn UniCredit die indirekte Kontrolle über die BA-CA-Tochterbank Bank BPH Spółka Akcyjna ("BPH") erwirbt, ohne dass die nach polnischem Recht notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

### 3.5. Rücktritt

Hat ein Aktionär das Tausch- oder das Kaufangebot angenommen, kann er

- a) nicht von seiner Annahmeerklärung zurücktreten (außer im Fall eines Konkurrenzangebotes),
- b) nicht auf die andere Angebotsvariante wechseln (außer das Tauschangebot kann wegen Nichteintritt der Bedingung gemäß 2.5.2. des Angebotes nicht durchgeführt werden).

Wird während der Annahmefrist des Angebotes einschließlich der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG ein konkurrierendes Angebot gemacht, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von vorangegangenen Annahmeerklärungen bis zum letzten Tag der gesetzlichen Nachfrist zurückzutreten.

Dieses Rücktrittrecht gilt für BA-CA-Aktionäre aber nur bei einem Konkurrenzangebot auf BA-CA-Aktien, nicht bei einem Konkurrenzangebot auf HVB-Aktien.

### 4.) Zukünftige Geschäftspolitik

UniCredit hat als Ziel des Zusammenschlusses bekannt gegeben, eine neue Größe im europäischen Bankgeschäft mit führenden Marktpositionen in mehreren Heimatmärkten, der Marktführerschaft in Zentral- und Osteuropa („CEE“) sowie einem ausgewogenen Geschäftsportfolio und verbesserten Wachstumsaussichten zu schaffen mit folgenden zentralen strategischen Zielsetzungen für die neue Bankengruppe:

- Stärkung der Wettbewerbsposition in ihren Heimatmärkten
- Weitere Ausnutzung der führenden Marktpositionen in wichtigen CEE-Märkten
- Optimierung und Konsolidierung regionaler Unternehmenseinheiten und Geschäftsaktivitäten in CEE-Märkten
- Ausnutzung komplementärer Stärken und Erreichung einer kritischen Masse in Geschäftsbereichen, die von Größenvorteilen profitieren
- Konzentration auf Wachstum in ausgewählten Regionen und Geschäftsfeldern
- Maximierung von Ertrags- und Kostensynergien durch gemeinsame Best Practices
- Optimierung der Markenportfolios und Produktionsressourcen
- Rationalisierung sich überschneidender oder duplizierter Funktionen
- Umsetzung eines vollständig divisionalisierten Geschäftsmodells

Die Realisierung dieser Zielsetzungen in Bezug auf die BA-CA ist in 4.1. der Angebotsunterlage dargestellt. Die BA-CA verweist weiters auf die Darstellung in der Pressemitteilung.

Besonders wird auf 4.2. des Angebotes hingewiesen, wonach die UniCredit derzeit nicht beabsichtigt, die BA-CA-Aktien vom Handel an der Wiener Börse zu nehmen. Ein De-listing bedarf nach derzeit geltender Rechtslage einer Unterschreitung der Mindeststreuungsgrenzen des § 66 Abs 1 Z 8 Börsegesetz. Dies ist nach der derzeit geltenden Praxis nur durch einen Squeeze-out der Streuaktionäre im Wege einer Umwandlung auf den Hauptgesellschafter nach Umwandlungsgesetz oder einer nicht-verhältnismäßigen Spaltung nach Spaltungsgesetz möglich. Die BA-CA geht daher davon aus, dass die Börsennotierung der BA-CA-Aktie aufrecht erhalten bleibt, zumal die Satzung der BA-CA einen Squeeze-out unter Umständen verhindert.

Nach dem Angebot ist für die BA-CA, mit Ausnahme der CEE-Beteiligungen, eine divisionale Struktur vorgesehen. Aus heutiger Sicht kann nicht beurteilt werden, ob und welche konkreten Auswirkungen sich aus der von UniCredit beabsichtigten vollständigen Divisionalisierung für das Österreich-Geschäft der BA-CA ergeben werden.

Da eine derartige divisionale Struktur nur innerhalb des zwingenden bankaufsichtsrechtlichen und aktienrechtlichen Rahmens, wonach die Letztentscheidungs- und -kontrollkompetenz bei der das Bankgeschäft betreibenden Gesellschaft selbst verbleiben muss, eingerichtet werden kann, und auch dementsprechende Verträge mit der HVB bestehen, geht die BA-CA aber nicht davon aus, dass ihre Geschäftsentwicklung davon nachteilig betroffen sein wird.

Das CEE-Geschäft von BA-CA und UniCredit soll unter einer in Wien angesiedelten Zwischenholding zusammengeführt werden, diesbezüglich ist die endgültige Entscheidung offen. Besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang der dem Zusammenschluss mit der HVB zugrunde liegenden Grundsatzvereinbarung (die „**Grundsatzvereinbarung**“) und dem Bank der Regionen-Vertrag („**Bank der Regionen-Vertrag**“) vom 22. Juli 2000 und gegebenenfalls ihrer Weiterentwicklung im Rahmen der künftigen Struktur zukommen. Diese Verträge sehen unter anderem vor, dass die BA-CA eine Universalbank und selbst die Leitgesellschaft der BA-CA-Gruppe für CEE ist.

Da die BPH in der BA-CA-Gruppe ein wesentlicher Bestandteil ihrer CEE-Aktivitäten und Strategie ist, wird die BA-CA die BPH nicht veräußern und daher auch – der Intention des BCA entsprechend – das angekündigte Pflichtangebot der UniCredit auf Erwerb von BPH-Aktien nicht annehmen. Dies hat BA-CA gegenüber UniCredit bereits bestätigt.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Grundsatzvereinbarung und des Bank der Regionen-Vertrages für die zukünftige Stellung der BA-CA-Gruppe verweist die BA-CA in Ergänzung und Präzisierung zum Prospekt der UniCredit, insbesondere zum Abschnitt 18.8., auf ihren österreichischen Börseprospekt aus Juni 2003, insbesondere den Abschnitt "Beziehungen zu und Transaktionen mit Aktionären und bestimmten anderen Personen" (Seite 178ff) (dieser Prospektteil ist unter <http://ir.ba-ca.com> abrufbar), in dem die Grundsatzvereinbarung, der Bank der Regionen-Vertrag und die Rechte der Namensaktionäre detailliert dargestellt sind.

## **5.) Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse**

### **5.1. Arbeitnehmer:**

Mit Ausnahme von Änderungen, die erforderlich sind, um Synergien (einschließlich der Herstellung eines angemessenen Personalstandes der Bankengruppe) zu realisieren, sind nach den Angaben der UniCredit derzeit keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Mitarbeiter der BA-CA geplant.

Die arbeitsrechtliche und betriebsverfassungsrechtliche Stellung der Mitarbeiter der BA-CA wird durch einen Eigentümerwechsel nicht tangiert.

Soweit die UniCredit als Ziel angibt, nicht mehr als für den Geschäftserfolg notwendige Mitarbeiter zu haben, geht die BA-CA davon aus, dass diese Überlegungen mit ihren Personalstandzielen, wie sie auch der HVB kommuniziert wurden, im Einklang stehen.

Bei Durchführung der geplanten Zusammenführung aller CEE-Einheiten der neuen Bankengruppe in Wien werden sich auch Beschäftigungseffekte ergeben.

### **5.2. Gläubiger:**

Direkte Auswirkungen des Angebotes auf die Gläubiger der BA-CA sind für die BA-CA nicht absehbar.

Die BA-CA geht davon aus, dass bei allen gesellschaftsrechtlichen Neugestaltungen darauf Bedacht genommen wird, dass die für Altverbindlichkeiten noch bestehende Ausfallhaftung der Gemeinde Wien und die Ausfallhaftung der Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten (die „AVZ“) nicht eingeschränkt wird.

### 5.3. Öffentliches Interesse:

Die Erhaltung der BA-CA als an der Wiener Börse notierte Aktiengesellschaft ist im Interesse des österreichischen Kapitalmarkts, insbesondere da nach der Angebotsunterlage UniCredit eine Zulassung der UniCredit-Aktien zum Handel an der Wiener Börse nicht beabsichtigt.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der BA-CA als österreichische Universalbank sowie als Holding-Gesellschaft für die CEE-Einheiten der HVB-Group, u.a. auch im Hinblick auf die gesetzliche Ausfallhaftung der Gemeinde Wien, ist durch die Vertragspartnerschaft der AVZ zur Grundsatzvereinbarung sowie den dort enthaltenen Grundlagen und Regelungen des seinerzeitigen Zusammenschlusses mit der HVB, ihren Rechten als Namensaktionärin sowie dem von der AVZ mit der HVB abgeschlossenen Syndikatsvertrag dokumentiert. Die BA-CA und die anderen Vertragspartner werden bei allfälligen Änderungen dieser Verträge auf diese öffentlichen Interessen angemessen Bedacht zu nehmen haben.

### 6.) Interessenlage der BA-CA-Organmitglieder

Es gibt keine geldwerten Vorteile für Organmitglieder der BA-CA, die von der Annahme des Angebotes oder den darin enthaltenen Alternativen abhängen. Kein Vorstandsmitglied hat eine Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger.

Erich Hampel, Vorstandsvorsitzender der BA-CA, wurde von UniCredit und HVB als Division Head der CEE-Division vorgeschlagen und würde im Fall seiner Bestellung Mitglied eines neu zu schaffenden Management Committees der UniCredit werden.

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrates der BA-CA sind auch Mitglieder des Vorstandes der HVB: Michael Mendel, Dr. Wolfgang Sprißler, Dr. Michael Kemmer, Dr. Stefan Jentzsch

### 7.) Abwicklung

Details zur Annahme und Abwicklung sind Punkt 2.8. der Angebotsunterlage zu entnehmen. Kein Aktionär ist verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

Jedem Aktionär wird empfohlen, die technische Abwicklung des Angebotes mit seiner Depotbank zu besprechen und sich über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebotes von einer dazu qualifizierten Person beraten zu lassen.

## **8.) Gleichbehandlung**

Der seitens UniCredit je BA-CA-Aktie gebotene Barpreis in Höhe von EUR 79,60 bzw. das Tauschangebot in Höhe von 19,92 UniCredit-Aktien pro BA-CA-Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Auf die Nachzahlungsgarantien des Punktes 2.11.2. des Angebotes wird hingewiesen.

## **9.) Auskünfte**

Für Auskünfte steht die Abteilung Investor Relation der BA-CA zur Verfügung: Mag. Gerhard Smoley, Telefon: +43 (0) 50505-58803, Fax: +43 (0) 50505-58808, E-Mail: ir@ba-ca.com

## **10.) Berater**

Rechtsberater der BA-CA sind Grohs Hofer Rechtsanwälte GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Helferstorfer Straße 4, 1010 Wien.

Als Finanzberater der BA-CA ist die UBS Limited („UBS Investment Bank“) mit Sitz in London und der Geschäftsanschrift 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, tätig.

Rechtsberater der UBS Investment Bank sind Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Partnerschaft von Rechtsanwälten mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Parkring 2, 1010 Wien.

## **11.) Sachverständiger**

BA-CA hat PKF Centurion Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Hegelgasse 8, 1010 Wien, eingetragen zu FN 78655w im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, gemäß § 13 ÜbG zu Ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

## **12.) Äußerung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat die Äußerung des Vorstands der BA-CA zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der BA-CA hat den Vorstand informiert, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, keine Äußerung gemäß § 14 ÜbG zum Angebot abzugeben.

### **13.) Vor- und Nachteile**

Zur Beurteilung des Angebotes hat die BA-CA die finanziellen Bedingungen des Angebotes geprüft. Eine Unternehmensbewertung auf Stand-Alone Basis ist nicht zielführend, da der BA-CA-Aktionär nicht über den Erfolg des HVB-Angebotes und daher nicht über den Kontrollwechsel bei der BA-CA entscheidet.

Maßgeblich für die Entscheidung der Aktionäre ist, wie sich der Kurs der BA-CA-Aktie im Vergleich zu jenem der UniCredit-Aktie entwickeln wird bzw. wie sich der Kurs der BA-CA-Aktie nach mittelbarer Übernahme durch UniCredit entwickeln wird.

Eine Analyse des Zukunftspotentials sowie des möglichen Kursverlaufs und eine Zielbewertung der UniCredit- und der BA-CA-Aktien nach mittelbarer Übernahme durch UniCredit bedingt detaillierte Annahmen zur künftigen Struktur, Geschäftspolitik und Integrationsauswirkungen, die UniCredit - zum Teil gemeinsam mit der BA-CA - erst nach erfolgreicher Übernahme festlegen bzw. ermitteln wird. Davon wird auch die zeitliche Umsetzung der geplanten Integration der BA-CA in die UniCredit-Gruppe abhängen. Was die künftige UniCredit-Gruppe betrifft, stehen der BA-CA die für eine abschließende finanzielle Beurteilung des Angebotes erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung. Für die BA-CA-Gruppe sind wesentliche Festlegungen - wie erwähnt - noch offen. Daher kann die BA-CA eine abschließende finanzielle Beurteilung des Angebotes nicht vornehmen.

Das Angebot ist im Sinne des ÜbG gesetzmäßig, aus den oben erwähnten Gründen nimmt die BA-CA davon Abstand, eine abschließende Empfehlung abzugeben, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

Jeder Aktionär sollte bei seiner Entscheidung jedenfalls folgende Umstände abwägen:

#### **Tauschangebot:**

#### **Für:**

- ◆ UniCredit wird nach Abschluss des Angebotes zu einer der größten europäischen Banken mit einem ausführlich dargestellten Investment Case und voraussichtlich hoher Liquidität der Aktie.
- ◆ Aus der Verbindung von UniCredit, HVB, BA-CA und der weiteren Tochtergesellschaften dieser Unternehmen sollen nach Plänen der UniCredit Kosten- und Ertragssynergien erwirtschaftet werden, die mittelfristig auch den annehmenden Aktionären zufließen könnten.

- ◆ BA-CA-Aktionäre wechseln aus der Position eines Minderheitsaktionärs neben einem Großaktionär (die HVB hält 77,5 % der Anteile an BA-CA) in eine Position als Aktionäre der UniCredit, welche eine breit gestreute Aktionärsbasis aufweist.
- ◆ Das Tauschangebot ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt oberhalb des Barangebotspreises bewertet (zugrunde gelegte Bewertung: UniCredit Aktienkurs vom 5. September 2005, multipliziert mit dem Tauschverhältnis von 19,92).

#### **Gegen:**

- ◆ BA-CA-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen, werden bis zum Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen, möglicherweise bis zum 15. Mai 2006, nicht im Besitz der neuen UniCredit-Aktien sein; BA-CA-Aktionäre werden für den Zeitraum bis zum Bedingungseintritt im Falle eines negativen Kursverlaufs der UniCredit nicht in der Lage sein, die neuen UniCredit-Aktien zu verkaufen.
- ◆ Mit der neuen UniCredit-Aktie werden BA-CA-Aktionäre in Bank- und Länderrisiken der HVB und der UniCredit investieren, die bisher nicht Teil ihrer Portfolios waren. Die BA-CA hatte keine Gelegenheit, eine Due Diligence dieser Gesellschaften durchzuführen, so dass nicht beurteilt werden kann, ob über die im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren hinausgehende Risiken bestehen und welche Auswirkungen die im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren haben könnten.
- ◆ Die UniCredit überlegt laut Prospekt signifikante Umstrukturierungen zur Erreichung der Synergien innerhalb der neuen Bankengruppe, die eine hohe Komplexität in der Implementierung vermuten lassen; es gibt jedoch keine Garantie, dass diese Umstrukturierungen tatsächlich durchgeführt oder die Synergien tatsächlich eintreten werden.
- ◆ Es besteht die Möglichkeit abschlägiger Entscheidungen von Behörden in verschiedenen Ländern, die eine Integration verhindern oder verzögern könnte; dies könnte die Erreichung von Synergien ebenfalls gefährden und gegebenenfalls den Aktienkurs der UniCredit negativ beeinflussen.
- ◆ Der Aktienkurs der UniCredit könnte nach einem erfolgreichen Angebot zumindest kurzfristig unter Druck kommen, falls größere Teile der Altaktionäre der HVB, BA-CA oder BPH die neue UniCredit-Aktie zu verkaufen versuchen.

Zu diesen und weiteren Risiken des Tauschangebotes verweisen wir überdies auf das Kapitel 2 (Risikofaktoren) des Prospektes und weitere im Prospekt enthaltene Risikofaktoren. Alle hier aufgeführten Risiken könnten einen negativen Einfluss auf den UniCredit Aktienkurs haben.

## **Barangebot:**

### **Für:**

- ◆ Realisierung der Investition in die BA-CA zu einem Kurs (EUR 79,60 pro BA-CA Aktie), der oberhalb des höchsten BA-CA Aktienkurses bis unmittelbar vor der Bestätigung von Gesprächen zwischen UniCredit und HVB vom 30. Mai 2005 liegt.
- ◆ Keine Übernahme von möglichen Bank- oder Länderrisiken aus den Portfolien der UniCredit oder HVB.

### **Gegen:**

- ◆ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt notiert die BA-CA Aktie oberhalb des Barangebotspreises von EUR 79,60 pro BA-CA-Aktie. Auch das Tauschangebot ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt oberhalb des Barangebotes bewertet (UniCredit Aktienkurs vom 5. September 2005, multipliziert mit dem Tauschverhältnis von 19,92).
- ◆ BA-CA Aktionäre, die das Barangebot annehmen, werden nicht an möglichen Wertsteigerungen der UniCredit-Aktie oder der BA-CA-Aktie teilnehmen, die sich beispielsweise durch die Realisierung der angekündigten Synergien ergeben könnten.
- ◆ BA-CA-Aktionäre, die das Barangebot annehmen, werden bis zum Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen, möglicherweise bis zum 15. Mai 2006, nicht im Besitz der Barabfindung sein.
- ◆ Für den zu erwartenden Fall, dass das Angebot vor der Hauptversammlung der BA-CA in 2006 abgewickelt wird, nehmen BA-CA-Aktionäre, die das Barangebot angenommen haben, nicht an der BA-CA-Dividende für das Geschäftsjahr 2005 teil.

## **Behalten der BA-CA-Aktien:**

### **Für:**

- ◆ Verbleib als Aktionär in einer der erfolgreichsten europäischen Banken der vergangenen Jahre, wie zum Beispiel durch die Entwicklung des Börsenkurses seit Börseneinführung aufgezeigt.

- ◆ Unmittelbare Beteiligung an der BA-CA-Gruppe mit den Wachstumsmärkten in CEE (gegebenenfalls unter Integration der UniCredit-Aktivitäten in der CEE-Region) und mit strategischem Fokus der BA-CA auf Österreich und die Wachstumsregion CEE, der gegenwärtig hinsichtlich der bestehenden Geschäftsaktivitäten der BA-CA-Gruppe in CEE vertraglich abgesichert ist.
- ◆ Keine unmittelbaren Risiken aus der Übernahme von Bank- oder Länderrisiken der UniCredit oder HVB.
- ◆ Mittelbarer Schutz vor bestimmten Umstrukturierungen durch Rechtsstellung der Namensaktionäre; die Interessen der Namensaktionäre müssen sich nicht immer mit den Interessen der anderen BA-CA-Aktionäre decken.
- ◆ Keine Veräußerungssperre für BA-CA-Aktien bis zur Abwicklung des Angebotes.

**Gegen:**

- ◆ Die UniCredit überlegt Umstrukturierungsmaßnahmen. Auch wenn solche Umstrukturierungsmaßnahmen zu Konditionen vorgenommen werden müssen, die die Minderheitsaktionäre nicht benachteiligen, könnte sich der Investment Case der BA-CA ändern.
- ◆ Eine Verkleinerung des Minderheitsaktionariats der BA-CA (bei teilweiser Annahme des Angebotes durch andere BA-CA-Aktionäre) könnte zu einer verminderten Liquidität der BA-CA-Aktie und zu einer negativen Entwicklung des BA-CA-Aktienkurses führen.
- ◆ Die UniCredit überlegt signifikante Umstrukturierungen zur Erreichung der Synergien innerhalb der neuen Bankengruppe, die eine hohe Komplexität in der Implementierung vermuten lassen; es gibt jedoch keine Garantie, dass diese Umstrukturierungen tatsächlich durchgeführt oder die Synergien auf Ebene der BA-CA-Gruppe tatsächlich eintreten werden.

Der Vorstand der BA-CA ist der Meinung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss der Transaktion die BA-CA wesentlicher Teil einer der stärksten europäischen Bankengruppen wird. Damit sind aus heutiger Sicht auch für die BA-CA bei Abwägung aller prognoseimmanenten Unsicherheiten interessante Entwicklungschancen gegeben.

Wien, am 6. September 2005

Der Vorstand der Bank Austria Creditanstalt AG